

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-14181

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Raggl, Mag. Auer / R Klappe 1451 Innsbruck, 12.06.2014

Betrifft: Steuererklärungen 2014

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.06.2014
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,
die für ArbeitnehmerInnen relevanten Steuererklärungen sind vom Vorjahr so gut wie unverändert übernommen worden. Dies ist begrüßenswert, da es für Steuerpflichtige einfacher und zweckdienlicher ist, wenn die Formulare über mehrere Jahre hinweg ein nahezu gleiches Aussehen aufweisen. Der Anreiz, freiwillig eine AN-Veranlagung einzureichen, wird somit erhöht.

Abgelehnt wird die Form der Einkommensteuererklärung E1 mit der Beilage E1a für freie DienstnehmerInnen. Diese werden wie einzelunternehmerisch tätige Selbstständige behandelt, wodurch das Ausfüllen der Steuererklärungen ohne Hilfe von außen oft unmöglich ist. Insbesondere die finanzOnline-Variante ist hier noch unübersichtlicher als jene mit Formular. Weiters erfolgt vom Finanzamt in der Folge eine automatische Meldung der selbstständigen Einkünfte (aus freiem Dienstvertrag) an die SVA der gewerblichen Wirtschaft, wodurch wiederum nachgewiesen werden muss, dass die freien Dienstnehmereinkünfte ohnehin bereits durch die Gebietskrankenkassen sozialversichert worden sind.

Ausgehend vom modulartigen Aufbau der Steuererklärungen könnte hier ein eigenes Modul für freie Dienstnehmer gestaltet werden (z.B. L1fr), wodurch nicht mehr die Einkommensteuererklärung sondern die Arbeitnehmerveranlagung (mit Beilage L1fr) ausgefüllt werden müsste. Dabei sollte man auf die verwirrende Branchenkennzahl

verzichten (welche man in einer Extra-Beilage heraussuchen muss), stattdessen wie bei Arbeitnehmern die Berufsbezeichnung anführen. Es würde sich dann automatisch auch die Online-Variante bei freien Dienstnehmern erheblich erleichtern. Diese Vereinfachung ist beispielsweise vor fünf Jahren bei internationalen Einkünften (Formular L1i) unproblematisch umgesetzt worden.

Im Formular L1 der Arbeitnehmerveranlagung sollte auf Seite 2 neben der „Anzahl der Kinder“ ein plakativer Hinweis auf das Formular L1k gegeben werden, da oftmals verabsäumt wird, den Kinderfreibetrag geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)